



# Beschlussvorlage

BV-Nummer <b>1994/II/20/2025</b>	Datum <b>12.03.2025</b>	Aktenzeichen <b>II/20</b>
-------------------------------------	----------------------------	------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
<b>Stadtrat</b>	<b>24.03.2025</b>	<b>öffentlich</b>

Beratungsgegenstand **Vollzug des § 88 Abs. 1 GemO - Weisung an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städt. Krankenhaus Pirmasens gGmbH**

**Beschlussvorschlag:**

Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH erhält Weisung wie folgt zu votieren:

Der Geschäftsführer der Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH wird angewiesen, die als Anlage beigelegte Betrauung auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse der EU-Kommission anzuwenden und umzusetzen. Der Durchführung von Maßnahmen zur Stützung des Städtischen Krankenhauses wird zugestimmt.

**Begründung:**

Die Städtische Krankenhaus Pirmasens gGmbH nimmt die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, die eine kommunale Pflichtaufgabe gem. § 2 Landeskrankenhausgesetz ist, wahr.

Nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche Beihilfen jeglicher Art grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Ausnahme dazu stellt die Gewährung von Beihilfen an ein Unternehmen dar, das mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) betraut ist (Art. 106 Abs. 2 des Vertrages).

Damit die Stadt die Städtisches Krankenhaus Pirmasens gGmbH unterstützen kann, ist eine förmliche Betrauung erforderlich. Darin sind die entsprechenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) geregelt. Darüber hinaus kann das Krankenhaus sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die nicht von dem Betrauungsakt umfasst sind.

Der Betrauungsakt wird für 10 Jahre vereinbart und kann anschließend durch einen erneuten Beschluss des Stadtrates verlängert werden.

Nach § 9 Abs. 1 q) des Gesellschaftsvertrages des Krankenhauses unterliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung von Angelegenheiten mit

entsprechender Bedeutung. Der Stadtrat ist gemäß § 88 Abs. 1 GemO gegenüber dem Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung weisungsberechtigt.

**Finanzierung:**

---

Datum / Oberbürgermeister